



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2005/320/0628**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung	04.10.2005	

---

**Dieter Rüschoff**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Haupt- und Finanzausschuss	24.10.2005
Rat	24.10.2005

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde vom 26.07.2004**

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde in der vorbereiteten Form zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein.

Für das Gebiet der Stadt Oelde sind bislang 2 Sonntage für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben worden. Dies gilt für den Frühlings-Einkaufs-Sonntag (FET) im April sowie den Herbst-Einkaufs-Sonntag (HET) im Oktober eines jeden Jahres.

Der Gewerbeverein Oelde plant nunmehr in diesem Jahr die Ausrichtung eines „Tannenbaum-Marktes“ am letzten Wochenende im November in der Oelder Innenstadt. Um dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit der Teilnahme an der Veranstaltung zu geben, beantragt der Gewerbeverein für Sonntag, den 27. November 2005 (1. Adventssonntag) die Freigabe als verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr. Zwischen dem Gewerbeverein Oelde und Forum Oelde besteht Einigkeit darüber, dass der verkaufsoffene Sonntag mit seinem Rahmenprogramm in der Innenstadt nicht in Konkurrenz zur Veranstaltung „Advent auf dem

Drostenhof“ treten soll. Vielmehr sollen eine gemeinschaftliche Form der Bewerbung sowie noch zu planende synergetische Aktionen eine deutliche Verbindung beider Veranstaltungen dokumentieren. Von Seiten des Gewerbevereins wurde zugesichert, die aus ordnungsbehördlicher Sicht hinsichtlich der Ausrichtung des "Tannenbaum-Marktes" noch offenen Fragen im Vorfeld zu klären.

Vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen. Hier wurden die IHK, die Gewerkschaft HBV und Ver.di, der Einzelhandelsverband Münster sowie der Kirchenkreis Gütersloh und das Kreisdekanat Warendorf um Stellungnahme gebeten.

Während die Gewerkschaft Ver.di den zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag ablehnt, stimmen der Einzelhandelsverband Münster sowie der Kirchenkreis Gütersloh und das Kreisdekanat diesen zu. Von der IHK wurden bisher keine Stellungnahmen abgegeben. Die vorliegenden Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Stadt Oelde hat bislang lediglich von der Freigabe von 2 verkaufsoffenen Sonntagen Gebrauch gemacht, obwohl der Gesetzgeber bis zu 4 Tage zulässt. Aus dieser Sicht heraus erscheinen die Bedenken der Gewerkschaft Ver.di gegen die Aufweichung des Ladenschlussgesetzes und dem Schutz des Sonntages als allgemeiner Tag der Arbeitsruhe nicht gerechtfertigt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Vorgabe der Schließung der Geschäfte am jeweils vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr aus dem Gesetz gestrichen wurde. § 1 Abs. 5 der derzeitigen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde entfällt daher künftig.

Abschließend wird ergänzt, dass das Feiertagsgesetz zwischenzeitlich in einer neuen Fassung vorliegt. Die derzeitige Ordnungsbehördliche Verordnung nimmt noch auf eine alte Fassung der Vorschrift Bezug.

Aufgrund der vorgenannten vorzunehmenden Änderungen wird vorgeschlagen, nachfolgende neu gefasste Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde zu erlassen:

**Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54, 252) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde beschlossen:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Oelde mit Ausnahme der Stadtteile Stromberg, Lette und Sünninghausen dürfen aus Anlass des „HET-Marktes“ am ersten, zweiten oder dritten Sonntag im Oktober in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Die im Stadtteil Stromberg der Stadt Oelde gelegenen Verkaufsstellen dürfen während des Marktes „Rund um den Paulusturm“ am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt mit Ausnahme der Stadtteile Stromberg, Lette und Sünninghausen dürfen aus Anlass des Stadtfestes am letzten Sonntag im April von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.  
  
Sollte der letzte Sonntag im April der Ostersonntag sein, dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag vor Ostern von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Oelde mit Ausnahme der Stadtteile Stromberg, Lette und Sünninghausen dürfen aus Anlass des Tannenbaummarktes am 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222) bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 3**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde vom 30. September 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2004 außer Kraft.

### **Anlagen**

1. Stellungnahme der Gewerkschaft Ver.di vom 28.09.2005
2. Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Münster e.V. vom 26.09.2005
3. Stellungnahme des Kirchenkreises Gütersloh vom 20.09.2005